

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Landschaftsverbarid Rheinland · Abt. 4 · Postfach 210720 · 5000 Köln 21

An den Landtag NW Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 11/626

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES
JUGENDWOHLFAHRT — Landesjugendamt —
SCHULEN

Datum

08.05.1991

Bearbeiter

Herr Rodestock

2208

Zeichen

44.00-430-07/5

Bei allen Schreiben bitte angeben!

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland hat in seiner Sitzung am 07.05.1991 zum vorliegenden Gesetzent-wurf der Landesregierung zum zweiten Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) folgende Resolution beschlossen:

"Es ibt keinen Grund, das bestehende Kindergarten-Gesetz in sei: r Substanz und Grundstruktur zu ändern - es muß nur komplettiert werden:

- Die Quotenvorgabe wird von 75% auf 95% angehoben
 Berechnungsgrundlage sind 3 1/2 Jahrgänge.
- 2. Einrichtungen für Kinder im Alter von über 6 und unter 3 Jahren Horte und altersgemischte Gruppen werden in das Gesetz aufgenommen.

Neue Betreuungsformen mit geringerer Betreuungszeit für Kinder unter 3 Jahren werden als neues Angebot eingerichtet.

- 3. Behinderte Kinder werden soweit möglich in den Einrichttungen integrativ betreut.
- 4. Soweit Elternbeiträge für einzelne Tagesbetreuungsformen erhöht werden, sind die dadurch erreichten Mehreinnahmen gleichmäßig zur Entlastung der Träger, der Kommunen und des Landes zu verteilen.
- 5. Für Betriebskindertagesstätten wird eine Sonderregelung getroffen.

- 2 -

Darüber sind sich eigentlich alle Fachleute einig: Dieses Kindergartengesetz NW von 1971 hat sich bewährt und ist es wert, 1992 oder 1993 Ausführungsgesetz zum KJHG zu werden."

Der Landesjugendhilfeausschuß bittet Sie, diese Resolution bei den weiteren Beratungen des Gesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

7 Vertretung

(Saurbier)